

# **Satzung der Warendorfer Sportunion 1895/1972 e.V. (WSU)**

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

### Paragraph 1

Der Verein führt den Namen „Warendorfer Sportunion 1895/1972 e.V.“ und ist 1972 durch Zusammenschluss aus den Vereinen Turnverein Warendorf 1895 e.V., Sportverein Warendorf 1911 e.V. und Deutsche Jugendkraft Warendorf 1918 e.V. gebildet worden.

Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf unter der Nummer VR 317 eingetragen.

Seine Farben sind weiß-blau-rot.

Der Verein sieht seine Aufgabe im der Förderung von Breiten- und Leistungssport und weiterer sinnvoller Freizeitgestaltung. Er ist Jugendpflegeorganisation für seine jugendlichen Mitglieder.

Der Verein ist in besonderer Weise seinen sozialen Aufgaben und der Integration aller Bevölkerungsgruppen verpflichtet.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Offenheit. Er setzt sich ein für Toleranz und Zivilcourage und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Radikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Der Verein schließt sich mit seinen Abteilungen den Fachverbänden an, deren Sportart wettkampfmäßig betrieben wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Paragraph 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. MITGLIEDER**

### Paragraph 3

Der Verein hat

- a ) ordentliche Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an),
- b) jugendliche Mitglieder (vom 14. bis zum 18. Lebensjahr),
- c) Kinder und Schüler/innen (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und
- d) Ehrenmitglieder.

#### Paragraph 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Durch den Vereinsbeitritt wird die Mitgliedschaft in der Warendorfer Sportunion erworben. Jedes Mitglied kann sich nach freier Wahl den verschiedenen Fachabteilungen oder unmittelbar dem Gesamtverein anschließen. Bei Jugendlichen und Kindern muss der gesetzliche Vertreter durch Unterschrift sein Einverständnis erklären.

Die jugendlichen Mitglieder führen innerhalb des Vereins ein ihnen angemessenes Eigenleben. Sie geben sich selbst ihre Jugendordnung und wählen den Vorsitzenden des Jugendausschusses. Den Stellvertreter wählt der Jugendausschuss.

Zum Ehrenmitglied kann durch den Vereinsvorstand ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung des Sports in der Warendorfer Sportunion verdient gemacht hat. Dem Vorstandsbeschluss müssen wenigstens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

#### Paragraph 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt aus *der* Warendorfer Sportunion erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Gleichzeitig ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Quartals, in dem die Austrittserklärung gegeben wird, zu entrichten.

#### Paragraph 6

Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Verstößen gegen die *in der* Satzung begründeten Verpflichtungen oder bei vereinschädigendem Verhalten Maßnahmen zu ergreifen, wie

- a) Verweis,
- b) zeitweilige Aussetzung von Vereinsleistungen,
- c) vorläufige Amtsenthebung bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt a) bei besonders schwerem Verstoß gegen die in der Satzung begründeten Verpflichtungen und b) bei sich wiederholenden Verstößen trotz vorherigem Verweis nach § 6a).

Die Maßnahmen unter a) und b) können auch von den Abteilungsvorständen ergriffen werden.

Gegen eine der zuvor genannten Maßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vereinsvorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Durch einen Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte.

#### Paragraph 7

Der Verein erhebt Beiträge. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Über Erlass, Stundung und Herabsetzung der Beiträge entscheidet in jedem Einzelfall der

Vereinsvorstand. Angebote im Rahmen des Kurssystems oder vergleichbare Veranstaltungen sind grundsätzlich offen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Sie werden unter einer zeitlichen Befristung ausschließlich in Regie des Gesamtvereins angeboten. Für solche Kurse können durch den geschäftsführenden Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden. Abteilungen dürfen keine Sonderbeiträge erheben.

#### Paragraph 8

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und in ein Amt wählbar. Stimmberechtigt sind auch die jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Im zwingenden Ausnahmefall ist die Wahl in ein Amt auch in Abwesenheit (die Gründe dafür müssen dringlich sein) möglich, wenn der Versammlung eine von dem Bewerber persönlich unterzeichnete schriftliche Erklärung vorliegt, in der a) die Bereitschaft zur Kandidatur und b) die Annahme einer möglichen Wahl erklärt wird.

### III. ABTEILUNGEN

#### Paragraph 9

Für jede im Verein wettkampfmäßig betriebene Sportart, die einem Fachverband zuzuordnen ist, kann eine Abteilung gebildet werden, sofern ihr mindestens 15 Mitglieder angehören.

Über die Bildung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vereinsvorstand.

#### Paragraph 10

Zu einer Abteilung gehören all die Mitglieder, die sich in Mannschaften oder Gruppen der entsprechenden Sportart betätigen oder die Abteilung durch Mitgliedschaft unterstützen.

Jede Abteilung kann zusätzlich einen Förderkreis mit eigener Ordnung haben.

#### Paragraph 11

Jede Abteilung gibt sich eine eigene Ordnung - in Anlehnung an die Vereinssatzung - und wählt ihren eigenen Vorstand, der aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen muss. Sie sollte bisherige Traditionen fortführen.

#### Paragraph 12

Jede Abteilung ist in sportlicher Hinsicht selbständig. In finanzieller Hinsicht ist eine *Eigenständigkeit* – bezogen auf die Abteilungsaufgaben - nur dann möglich, wenn die eigenen Einnahmen und zweckgebundenen Mittel ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Keine Abteilung hat einen Anspruch auf Gelder, die aus erwirtschafteten Überschüssen anderer Abteilungen stammen.

Eine Überziehung von Vereins- und damit auch von Abteilungskonten ist ausgeschlossen. Im Bereich der Einnahmen und Ausgaben dürfen alle finanziellen Vorgänge, Leistungen etc. des Vereins und somit auch der Abteilungen nur über Konten abgewickelt werden, die vom Vereinsvorstand eingerichtet worden sind.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte der Abteilungen im Beisein von Vorstandsmitgliedern der betreffenden Abteilung zu überprüfen. Er wird, sofern keine andere Regelung getroffen wird, den Schatzmeister damit beauftragen.

### Paragraph 13

Alle Abteilungen müssen Vereinsvorstand den Haushaltsplan zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Genehmigung vorlegen. Die Abrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres ist zum 10. Januar beizubringen.

Die Salden der Buchführung werden danach in die Finanzbuchhaltung des Vereins übernommen.

### Paragraph 14

Zur Entlastung der Abteilungen übernimmt der Verein die allgemeinen und besonderen (z.B. Finanzbuchhaltung) Verwaltungsaufgaben, den Beitragseinzug und das Führen der Mitgliederdatei. Die Zahlung der Sporthilfe- und Versicherungsbeiträge sowie die Mitfinanzierung der Aufwendungen für die Übungsleiter nimmt der Verein den Abteilungen in dem Umfang ab, in dem dafür Zuschüsse aus öffentlicher Hand gewährt werden.

Besondere Jugendmaßnahmen und gezielte Maßnahmen der Abteilungen unterstützt der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

## IV. ORGANE

### Paragraph 15

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Beirat,
- e) die Kassenprüfer.

#### Die Mitgliederversammlung

### Paragraph 16

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder und zuständig für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins. Sie kann als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

#### a) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vereinsvorstandes zusammen.

#### b) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sind weniger als 1000 Mitglieder stimmberechtigt, tritt die Mitgliederversammlung auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Antrag muss schriftlich beim Vereinsvorstand gestellt werden. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Antragseingang die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Zu der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen, und zwar am ersten Samstag eines Monats sowohl in der örtlichen Tageszeitung »Die Glocke« als auch in der

örtlichen Tageszeitung »Westfälische Nachrichten«. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der Präsident und, wenn dieser nicht anwesend ist, der Vorsitzende. Sind weder Präsident noch Vorsitzender anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Errechnung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt.

## Die Delegiertenversammlung

### Paragraph 17

Alljährlich hat innerhalb des ersten Halbjahres eine Jahreshauptversammlung als Delegiertenversammlung stattzufinden.

Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme der Vertretung des Vereins und der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten zuständig, welche die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zuweist, beispielhaft und insbesondere auch für Satzungsänderungen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Abteilungen, der Vereinsjugend und des allgemeinen Breitensports;
2. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Jede Abteilung und Delegiertengruppe kann folgende Delegiertenzahl in Anspruch nehmen:

Abteilung bis 100 Mitglieder = 5 Delegierte  
Abteilung über 100 Mitglieder = 10 Delegierte  
Abteilung über 500 Mitglieder = 15 Delegierte  
Abteilung über 1000 Mitglieder = 20 Delegierte  
Abteilung über 2000 Mitglieder = 30 Delegierte

Der allgemeine Breitensport wird hinsichtlich der Anzahl der Delegierten wie eine Abteilung behandelt. Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die Mitgliederübersicht, die von der Beitragsstelle am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres erstellt wird. Zu den Delegiertenversammlungen hat der Präsident oder der Vorsitzende schriftlich die Abteilungsleiter mit Tagesordnung einzuladen. Zusätzlich ist an einem Samstag die Delegiertenversammlung mit Tagesordnung in den örtlichen Tageszeitungen »Die Glocke« und »Westfälische Nachrichten« anzukündigen. Damit ist ordnungsgemäß geladen.

Rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung sind die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen durchzuführen, in denen die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen sind. Die Abteilungen melden dem geschäftsführenden Vorstand die Namen der Delegierten und ihre Vertreter sofort im Anschluss an die Jahreshauptversammlungen, die Vertreter ohne Anwendung des Delegiertenschlüssels.

In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und jeder Delegierte eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht auf andere Delegierte übertragen werden.

Das Stimmrecht für den allgemeinen Breitensport wird in der Delegiertenversammlung durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt, die das Stimmrecht nur einheitlich ausüben dürfen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des

geschäftsführenden Vorstandes darüber, wie für den allgemeinen Breitensport abgestimmt werden soll, ist ein Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen, der für die einheitliche Stimmabgabe verbindlich ist.

Die allgemeinen Breitensportler haben jederzeit das Recht, ihre Delegierten selbst zu wählen und zu delegieren. Auf Antrag von 10 % der im allgemeinen Breitensport tätigen Mitglieder ist vom Präsidenten oder Vorsitzenden eine Versammlung für den allgemeinen Breitensport einzuberufen, in der die Delegierten gewählt werden. Der Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich binnen 14 Tagen nach der Ankündigung der Delegiertenversammlung in den Tageszeitungen eingereicht sein. Die Einladung hierzu erfolgt dann mindestens 14 Tage vor der Versammlung sowohl in der örtlichen Tageszeitung »Die Glocke« als auch in der örtlichen Tageszeitung »Westfälische Nachrichten«.

Die Delegiertenversammlung der Warendorfer Sportunion e.V. ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit. Nicht delegierte Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

## Paragraph 18

### Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
4. Wahl des Versammlungsleiters
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß Paragraph 23)
7. Wahl des Beirates
8. Wahl von drei Kassenprüfern
9. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes
10. Anträge
11. Verschiedenes

## Paragraph 19

### Anträge

Anträge an die Jahreshauptversammlung und an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Später eingehende oder während der anstehenden Versammlung gestellte Anträge werden - sofern sie keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben - behandelt, wenn ihre Dringlichkeit in der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.

## Paragraph 20

### Niederschrift

Über jede Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## Der Vorstand

### Paragraph 21

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vorsitzenden,
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Sportleiter,
6. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
7. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses,
8. den Vorsitzenden der Abteilungen (sie entsenden im Verhinderungsfall Stellvertreter).

### Paragraph 22

Die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 6 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder 1 bis 5 werden von der Jahreshauptversammlung (Delegiertenversammlung) gewählt.

Zur Wahl für jeweils zwei Jahre stehen an:

- in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer die Vorstandsmitglieder 1 , 3 , 5;
- in Kalenderjahren mit gerader Endziffer die Vorstandsmitglieder 2, 4 .

Den Vorsitzenden des Jugendausschusses wählen die jugendlichen Mitglieder in der Jugendversammlung. Er wird in der Delegiertenversammlung in seinem Amt bestätigt. Den stellvertretenden vorsitzenden wählt der Jugendausschuss.

Die Abteilungsvorsitzenden werden in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen gewählt.

### Paragraph 23

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Präsident und der Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 21 / Ziffer 3 oder 4.

Die Abteilungsvorsitzenden vertreten ihre Abteilungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinausgehende Einzelvollmachten erteilen.

Die fachsportliche Vertretung gegenüber den entsprechenden Fachverbänden ist Sache der Abteilungen.

### Paragraph 24

Alle Entscheidungen, für die diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, trifft der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtvorstandes und vertritt den Verein nach § 23 der Satzung. Er bereitet die Sitzungen des Vereinsvorstandes vor und erstellt unter anderem entsprechende Beschlussvorlagen. Der geschäftsführende Vorstand regelt und beschließt seine Aufgabenbereiche in einem besonderen Geschäftsverteilungsplan. Die Aufgabenverteilung erfolgt in einer Vorstandssitzung des

geschäftsführenden Vorstandes, zu der innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung einzuberufen ist.

Bei Abstimmungen im Vereinsvorstand (Besetzung gemäß Paragraph 21 der Satzung) haben die Mitglieder 1 bis 5 des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Der Jugendausschuss (vertreten durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) hat drei Stimmen. Abteilungen, die durch ihren Vorsitzenden oder/und einen Vertreter aus dem Abteilungsvorstand teilnehmen, haben bei weniger als 50 Mitgliedern je eine Stimme, bei 50 bis 200 Mitgliedern je zwei Stimmen und bei über 200 Mitgliedern je drei Stimmen.

#### Paragraph 25

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zum nächsten Wahltermin einen Vertreter mit Stimmrecht ernennen.

#### Paragraph 26

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

#### Der Beirat

#### Paragraph 27

Der Beirat besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, höchstens sieben Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für eine zweijährige Amtszeit zu wählen sind. Er bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Beirat hat beratende Funktion. Er berät den geschäftsführenden Vorstand und den Vereinsvorstand. Der Beirat ist kein Aufsichtsorgan.

Vorstandsmitglieder können nicht dem Beirat angehören.

#### Die Kassenprüfer

#### Paragraph 28

Die nach Paragraph 18 für eine zweijährige Amtszeit zu wählenden Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, haben das Recht, jederzeit in die Kasse und die Buchführung Einsicht zu nehmen.

Sie müssen der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht über die Kassenprüfung vorlegen und gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters beantragen.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Paragraph 29

Zur Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit nur dieser Tagesordnung einberufen werden. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### Paragraph 30

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 24.6. 2008 beschlossen.